

Hygienekonzept der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Berlin-Spandau

Gültig ab 08.12.2021

Dem Hygienekonzept der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Berlin-Spandau liegt die Elfte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats vom 23.11.2021 zu Grunde. Das Konzept gilt bis auf weiteres. Er wird kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Der Zutritt zum Gemeinzentrum ist nur mit med. Schutzmaske für alle Personen erlaubt.

Es gilt die 2G-Regel wie folgt:

Alle sportlichen Aktivitäten, Veranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen und Treffen im Gemeindezentrum gilt die 2G-Regel (genesen oder geimpft) unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden.

Der Nachweis ist zu erbringen. Personen, die nicht die Einhaltung der 2G-Regel nachweisen können, haben keinen Zutritt zu den.

Dies gilt nicht für Personen unter 18 Jahren, hier ist ein aktuelles Testzertifikat (24 Stunden) notwendig, und für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis der Schülereigenschaft und der damit einhergehenden regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs gilt insbesondere durch Vorlage eines gültigen Schülerscheins als erbracht

Grundlegende Hygienemaßnahmen

- Das Betreten des Geländes mit Covid-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d.h. Erkältungszeichen, Grippe-symptomen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, ist untersagt.
- Beim Betreten des Gemeindezentrums sind die Hände zu desinfizieren.
- Der Mindestabstand von 1,50 m ist beim Aufenthalt auf dem Gelände und im Haus, sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes, einzuhalten.
- Während des Aufenthaltes im Gemeindezentrum ist jederzeit ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (FFP2 oder OP-Maske) zu tragen. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit.

1. Nutzungen

a. Sport und Tanzen in geschlossenen Räumen

Wahlweise gilt bei Sportausübung und beim Tanzen das Abstandsgebot oder eine Testpflicht. Ausnahme hiervon sind Personen unter 18 Jahren (siehe 2G-Regel Absatz 2).

b. Veranstaltungen

Alle Besprechungen, Veranstaltungen, Versammlungen und Gremiensitzungen – unabhängig von der Personenanzahl – sind nur unter Zugrundelegung 2G Regel erlaubt. Ausnahme hiervon sind Personen unter 18 Jahren (siehe 2G-Regel Absatz 2). Der Mindestabstand von

1,50 m muss eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, herrscht Maskenpflicht auch am Platz.

2. Anwesenheitsdokumentation

Anwesenheitslisten liegen in den Räumen aus. Die Listen enthalten Namen, Adresse, Telefonnummer und Mailadresse (soweit vorhanden) sowie 2G-Prüfung. Alle Gruppen- und Gremienleiter:innen sind verpflichtet, für jede Nutzung mit Besuchern eine Kontaktliste zu führen und die Einhaltung der 2G-Regel zu überwachen und zu dokumentieren. Eine digitale Kontaktbestätigung Luca oder Corona App ist möglich. Eine Weitergabe an das Gemeindebüro entfällt.

3. Nachweis Impfstatus

Der Impfstatus aller Mitarbeitenden der Gemeinde, sowie der Gemeindeleitung (GKR) wird im Gemeindebüro aufgenommen und dokumentiert.

4. Gemeindebüro: Hier haben nur Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende unter Einhaltung der 3G-Regel Zutritt. Besucher dürfen das Gemeindebüro nicht betreten. Sie werden aufgefordert, im Besucherbereich zu warten, bis jemand zu ihnen kommt.

5. 3G-Regel und verpflichtendes Testangebot für Mitarbeitende

Für alle Mitarbeitende gilt die 3G-Regel.

Der Arbeitgeber bietet den Mitarbeitenden wöchentlich zwei kostenlose Selbsttests zur eigenen Verwendung an. Eine Testung unter Aufsicht einer fachkundigen Person des Arbeitgebers wird nicht angeboten, entsprechende Testzertifikate werden grundsätzlich nicht ausgestellt. Mitarbeitende, die nicht geimpft oder genesen sind, haben vor Dienstantritt einen Nachweis über ein negatives Testergebnis vorzuzeigen, das nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Bei Bekanntwerden eines Infektionsfalls ist umgehend die zu benachrichtigen. Eine Weitergabe dieser Information und die weitere Vorgehensweise erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeleitung.

6. Homeoffice

Alle Mitarbeitenden, sind zur mobilen Arbeit aufgefordert, sofern dem keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeleitung.

7. Belüftung: Für eine ausreichende Belüftung der Räume muss kontinuierlich gesorgt werden. Vor und nach jeder Veranstaltung muss eine Lüftungspause von 10 Minuten eingehalten werden. Fenster und/oder Türen sollten nach Möglichkeit (je nach Wetterlage) geöffnet bleiben. Nach 60 Minuten muss eine Lüftungspause eingelegt werden.

8. Das Desinfizieren der Flächen, Klinken Stühle etc. erfolgt regelmäßig durch das Reinigungspersonal.

Die Gruppenleitung ist verantwortlich für die Durchsetzung der Hygienevorschriften. Im Fall einer Ansteckung oder Auffälligkeit ist die Gruppenleitung für den direkten Kontakt mit dem Gesundheitsamt zuständig und verantwortlich. Jede Auffälligkeit ist dem Träger sofort zu melden.

Eine Gruppe darf ohne Leitung nicht auf das Gelände oder auf dem Gelände bleiben.

Die Gemeindeleitung